



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 05. September 2025  
Seite 1 von 3

Städte und Gemeinde  
sowie Kreise  
im Regierungsbezirk Arnsberg

- nur per E-Mail -

Aktenzeichen:  
35.02.01-010/2024-001  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Tim Stein  
tim.stein@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3406  
Fax: 02931/82-46025

## **Bauleitplanung - Hinweise zu aktuellen Themen und Neuerungen** Änderung des Baugesetzbuchs

Dienstgebäude:  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 10.07.2025 ein Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 beschlossen.

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg  
Telefon: 02931 82-0

Wesentlicher Bestandteil des Artikelgesetzes sind Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), des Raumordnungsgesetzes sowie des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Planzeichenverordnung (PlanzVO).

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDD

Für die kommunale Bauleitplanung sind die nachfolgend hervorgehobenen Änderungen von Bedeutung:

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Sollen im Flächennutzungsplan im Rahmen einer sog. Positivplanung Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt werden, sind diese nun gemäß des neuen § 249c Abs. 1 BauGB zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Hierzu wurde in der PlanzVO zudem das neue Planzeichen 1.5 „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ eingeführt.

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Eine zusätzliche Darstellung der Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete ist gem. § 249c Abs. 2 BauGB dann ausgeschlossen, wenn die geplanten Windenergiegebiete entweder in besonders schützenswerten Gebieten wie etwa Natura 2000-Gebieten,



Naturschutzgebieten oder Nationalparken oder aber in Gebieten mit landesweit bedeutsamen Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 Bundesnaturschutzgesetz liegen.

Seite 2 von 3

Bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten sind gemäß § 249c Abs. 3 BauGB im Flächennutzungsplan ebenfalls Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen. Die Aufstellung der Regeln kann dabei anhand der neuen Anlage 3 zum BauGB erfolgen.

Des Weiteren sind die Überleitungsvorschriften aus Anlass der Einführung des § 249c in § 245f Abs. 3 BauGB hervorzuheben.

In Aufstellung befindliche Windenergiegebiete für die vor dem 15.08.2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst worden ist, sind, soweit die Voraussetzungen des § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen, noch im laufenden Planaufstellungsverfahren zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Lediglich ausnahmsweise kann die Darstellung als Beschleunigungsgebiet in einem separaten nachfolgenden Planverfahren erfolgen. Der Ausnahmetatbestand greift für den Fall, wenn die zeitgleiche Darstellung eines Beschleunigungsgebiets nach Einschätzung der Gemeinde zu einer erheblich längeren Verfahrensdauer führen würde. Das nachträgliche Planverfahren ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verfahrens zur Darstellung des Windenergiegebietes förmlich einzuleiten.

Für Windenergiegebiete, welche zwischen dem 19.05.2024 und dem 15.08.2025 ausgewiesen worden sind, besteht ebenfalls gem. § 245f Abs. 3 Satz 3 BauGB das Erfordernis der zusätzlichen Darstellung als Beschleunigungsgebiet. Windenergiegebiet, die vor dem 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, sind bereits gem. § 6a WindBG Beschleunigungsgebiete.

Neben den oben angeführten Änderungen zur Planung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie beinhaltet das Gesetz auch Regelungen zur Bedeutung von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG.



§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist so geändert worden, dass ein Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete, nach Erreichen der Flächenbeitragswerte, nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden kann, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Seite 3 von 3

Ergänzend ist auch § 1 Abs. 2 WindBG geändert worden. So sieht § 1 Abs. 2 WindBG nun vor, dass nach Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswertes dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, welche außerhalb von Windenergiegebieten liegen, bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen ist. Dies gilt jedoch nicht für Vorhaben im Sinne des § 249 Abs. 3 BauGB (sog. Repowering).

Das Gesetz ist am 14.08.2025 verkündet worden und seit dem 15.08.2025 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Tim Stein